

<b>Vorlagen-Nr.: BV/1228/2021-2026</b>		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 25.03.2026	
<b>DER BÜRGERMEISTER</b>	<b>Ansprechpartner/-in:</b> Frau Ommen	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Familie	16.04.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	12.05.2026	N
Rat der Stadt Jever	28.05.2026	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Satzung der Stadt Jever über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)**

### **Sachverhalt:**

Die Satzung zur Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen und Asylbewerbern ist notwendig, um eine geregelte und menschenwürdige Versorgung dieser besonders schutzbedürftigen Gruppen zu gewährleisten. Die Stadt Jever hat eine rechtliche und moralische Verpflichtung, diese Menschen entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes, des Asylgesetzes und weiterer relevanter Rechtsvorschriften unterzubringen und zu unterstützen.

Obdachlose und geflüchtete Menschen benötigen sichere, angemessene und gesundheitlich unbedenkliche Unterkünfte. Die Satzung stellt sicher, dass die Stadt Jever die erforderlichen Kapazitäten und Strukturen für eine bedarfsgerechte Unterbringung bereitstellt.

Für dieses Angebot werden Wohnungen angemietet, die in der Rechtsform einer öffentlichen Einrichtung für Menschen vorgehalten werden, die obdachlos sind, von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, aus eigenen Kräften und Mitteln eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Durch die Einweisung in eine dieser Wohnungen wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die für die Unterhaltung dieser Wohnungen entstehenden Kosten sind in Form einer Benutzungsgebühr von den eingewiesenen Personen zu tragen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus Teilbeträgen für die Nutzung der Unterkunft

einschließlich Nebenkosten, Haushaltsstrom, Heizungsgas-/öl und Heizungsstrom zusammen. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Anzahl der zugewiesenen Plätze. Bei Bedarfsgemeinschaften wird für die zweite und jede weitere Person eine abweichende Gebühr erhoben.

Die Stadt Jever bietet Unterkünfte, welche sich in ihrem Eigentum befinden sowie Unterkünfte, welche von Dritten überlassen werden an.

Für die Unterkünfte der Stadt Jever ergeben sich für eine Einzelperson bzw. der ersten Person einer Bedarfsgemeinschaft Benutzungsgebühren in Höhe von derzeit 588,91 Euro. Für jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft sind es 137,84 Euro.

Abweichend von den vorstehenden Benutzungsgebühren gilt für die Obdachlosenunterkunft in der Johannes-Brahms-Straße 5 andere Gebührensätze. Wohnung 1 und 2 je 215,00 Euro monatlich, Wohnung 3 154,00 Euro monatlich. Die Pendlerwohnungen sind aufgrund der in der Regel nur kurzfristigen Übernachtung (eine Nacht) kostenfrei.

Für Unterkünfte, die von Dritten angemietet oder zur Nutzung überlassen werden, werden durch die Stadt Jever die tatsächlich entstehenden Kosten in voller Höhe als Benutzungsgebühr erhoben.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat gemäß Art. 20 Abs.1 des Grundgesetzes, öffentliche Einrichtungen zur Daseinsvorsorge zu unterhalten, zu denen auch Unterkünfte für Obdachlose und Geflüchtete gehören. Sie dienen dem Schutz vor Obdachlosigkeit und damit der Sicherung des Existenzminimums. Dabei dürfen die Bedingungen nicht abschrecken oder verhindernd wirken. Die Gebühren für die Wohnungen dürfen kein soziales Hindernis darstellen. Dennoch ist es der Stadt Jever möglich, auch von bedürftigen Nutzerinnen und Nutzern Gebühren zu fordern, wenn ihnen hierfür finanzielle Beihilfen gewährt werden. Gebührenschuldner welche die Gebühr nicht mit eigenen finanziellen Mitteln aufbringen können, erhalten hierfür Unterstützungsleistungen z.B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Können sie die Gebühr nur anteilig, aber nicht vollständig aufbringen, haben sie Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, um den Fehlbedarf zu decken.

Dadurch ist gewährleistet, dass sie Zugang zu der Einrichtung erhalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Auswirkungen auf den Fahrradverkehr:**  ja  nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**  ja  nein

#### **Beschlussvorschlag:**

***Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Satzung der Stadt Jever zur Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Erhebung von Gebühren für die***

***Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung) wird beschlossen.***

**Anlagen:**

Entwurf\_Satzung Stadt Jever Unterbringung von Obdachlosen\_Flüchtligen.